

position

Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer für Unternehmen

8. Juli 2024

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) begrüßt grundsätzlich das Ziel des Verordnungsentwurfs, die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden, sowie zwischen den Behörden untereinander zu vereinfachen und die eindeutige Identifikation von wirtschaftlich Tätigen zu verbessern.

Gern möchten wir nachfolgend einige Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf einer Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung (WIdV) anbringen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die kurze Frist zur Stellungnahme nur eine cursorische Prüfung erlaubt.

Zu § 1 Einführung, Aufbau und Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

In § 1 Absatz 2 WIdV-E wird für die erste wirtschaftliche Tätigkeit das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. In Absatz 3 werden weitere Merkmale für Betriebe und Betriebsstätten eines wirtschaftlich Tätigen angekündigt.

Es ist nicht geklärt, ob mit diesem Unterscheidungsmerkmal auch Übernahmen, Fusionen, Aus- und Eingliederungen von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz geregelt werden. Zudem ist offen, nach welchen Regeln die Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wird. Hier sollte nach Möglichkeit noch eine Klarstellung erfolgen, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Zu § 4 Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Nach § 4 Absatz 1 WIdV-E erfolgt die Veröffentlichung der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundessteuerblatt Teil 1. Unter Punkt A wird eine Speicherung im „Register für Unternehmensbasisdaten“ genannt. Offen bleibt jedoch, wie der technische Zugriff auf dieses Register erfolgen kann und ob und für wen dieser vorgesehen ist.

Aufgrund der vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass ein Zugriff auf staatliche Register an dieser Stelle nicht vorgesehen ist und Wirtschaftsidentifikationsnummer nur als ein weiteres Identifikationsmerkmal zu eigenen Identifikationsnummern aufgenommen werden kann, die das Unternehmen Dritten z.B. auf seiner Webseite zur Verfügung stellen kann.

Es könnte geprüft werden, ob nach Freigabe durch den Inhaber der jeweiligen Wirtschafts-Identifikationsnummer berechtigten Dritten ein Zugang eingeräumt werden könnte.

Über den BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) vertritt als einer der führenden Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die allgemeinen berufsständischen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitgliedsverbände und -unternehmen aus den Branchenzweigen des Produktionsverbindungshandels, des Konsumgütergroßhandels und des baunahen Großhandels.

Mit seinen 139.000 Unternehmen ist der Groß- und Außenhandel das Bindeglied zwischen Industrie und Landwirtschaft, Handwerk und Einzelhandel. Auch Gastronomie und Hotellerie werden von den rund zwei Millionen Beschäftigten und 50.000 Auszubildenden versorgt. So erwirtschaftet er in Deutschland, Europa und weltweit 1,7 Billionen Euro im Jahr.

Als eingetragener Interessenvertreter (**Lobbyregister-Nr.: R001756**) handelt der BGA in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.